



Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Silz verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Silz, beschlossen am 12.11.2021, kundgemacht am 16.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt für den **Ortsteil Silz € 6,35** und für den **Ortsteil Kühtai € 7,10** pro m³ Baumasse.

Die Mindestanschlussgebühr für Neubauten Bereich Ortsteil Silz beträgt € 2.790,00.

Die Mindestanschlussgebühr für Neubauten in Kühtai beträgt € 3.120,00.

2. Die Kanalbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt je Kubikmeter Wasserverbrauch für den Ortsteil Silz € 2,36 und für den Ortsteil Kühtai € 2,55. Ab der nächsten Ablesung (01.10.2024) beträgt die Kanalbenützungsg Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch für den **Ortsteil Silz € 2,53** und für den **Ortsteil Kühtai € 2,76**.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 04.12.2023

Abgenommen am: 20.12.2023

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**



Kundmachung

gemäß § 60 TGO 2001

Kanalgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat mit Beschluss vom 12.11.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen.

§ 1 **Festsetzung der Kanalgebühren** (Gebührenanspruch)

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage (einschließlich Beiträge an die Abwasserverbände) erhebt die Gemeinde Silz Gebühren in Form einer einmaligen Gebühr (Anschlussgebühr) und einer Benützungsg Gebühr (laufende Gebühr). Alle Gebühren beinhalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10%.

Im Falle einer Erweiterung bzw. Erneuerung bestehender Anlagen, behält sich die Gemeinde Silz das Recht vor, eine Erweiterungs- oder Erneuerungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2 **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit des Kanals. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens und nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten Anlageteile.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalanschlussgebühr

Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für den **Ortsteil Silz € 5,75** und für den **Ortsteil Kühtai € 6,43** pro m³ Baumasse.

Die Mindestanschlussgebühr für Neubauten Bereich Ortsteil Silz beträgt € 2.790,00.
Die Mindestanschlussgebühr für Neubauten in Kühtai beträgt € 3.120,00.

2. Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
3. Befreit von der Kanalanschlussgebühr sind:
 - Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60m³
 - Holzschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³
 - Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³
 - Landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gärtnereien, die das für Betriebszwecke genutzte Wasser nicht in die Kanalanlage einleiten (Betriebshallen ohne Kanalanschluss).
4. Für Betriebshallen, die den Kanalanschluss ausschließlich für die Entsorgung der betriebsnotwendigen Toilettenanlagen benötigen, sind bis zu einer Baumasse von 1.500 m³ € 2.400,00 und ab einer Baumasse von 1.501 m³ € 4.000,00 zu bezahlen.

§ 4 Bemessungsgrundlage der Kanalbenützungsg Gebühr

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenützungsg Gebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene bzw. errechnete Wasserverbrauch, wobei jeweils im Jänner (1. Vorschreibung), April (2. Vorschreibung) und Juli (3. Vorschreibung) eines jeden Jahres eine vorläufige Abgabefestsetzung erfolgt, die jeweils 25 Prozent des Vorjahresverbrauches, auf volle Euro abgerundet beträgt.
Liegen keine Vorjahreswerte auf, werden Werte ähnlicher Haushalte bzw. Betriebe zur Berechnung herangezogen. Die endgültige Abgabefestsetzung erfolgt nach durchgeführter Zählerablesung im 4. Quartal. In den Fällen der landwirtschaftlichen Viehhaltung ist für den Stallwasserverbrauch ein Subzähler zu installieren. Die Wasserbenützungsg Gebühr für das durch den Subzähler gemessene Wasser ist voll zu entrichten, die Kanalbenützungsg Gebühr entfällt.
Wenn der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, wird von der Gemeinde folgende Pauschalgebühr eingehoben: pro Person jährlich 40 m³.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasserverbrauch für den Ortsteil Silz € 2,29 und für den Ortsteil Kühtai € 2,48. Ab der nächsten Ablesung (01.10.2022) beträgt die Kanalbenützungsg Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch für den Ortsteil **Silz € 2,36** und für den Ortsteil **Kühtai € 2,55**.

3. Die Kanalbenützungsgebühr ist binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

§ 7 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 29.01.2021 außer Kraft.

Gemeinde Silz, am 12.11.2021

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Ing. Helmut Dablander



angeschlagen am: 16. 11. 2021

abzunehmen am: 01. 12. 2021

abgenommen am: 01. 12. 2021